

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 13, Nr. 7, Frankfurt (Oder), 29. Mai 2002

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 60–68**
2. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 29. Sitzung am 06.05.2002 **Seite 68**
3. Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-09-003, "Gartenstadt Buckower Straße/Nuhnenstraße" als Satzung **Seite 69–70**
4. Bekanntmachung Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck – 1. Änderung" **Seite 71–72**
5. Information Bebauungsplan BP-93-007, "Wohnanlage am Wolfsweg" in Frankfurt (Oder), Ortsteil Markendorf **Seite 73**

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert,
Tel.: (0335) 5 5216 01
Fax.: (0335) 5 5216 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung:

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie: - im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23
kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Verteiler zu beziehen.

Jahresabonnementspreis: 18,- EUR

Gesamtherstellung und Vertrieb:
Multi Media Frankfurt (Oder)
Friedrich-Ebert-Str. 20
15234 Frankfurt (Oder)

6. Information Aufhebung der Verfahrensbeschlüsse zum Bebauungsplan BP-03-006, "Mühlenweg" Frankfurt (Oder) und Einstellung des Planverfahrens **Seite 73**
7. Bekanntmachung Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-04-009, "Leipziger Straße/Traubenweg" vom 30.03.2000 **Seite 73**
8. Bekanntmachung der Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 **Seite 74**
9. Bekanntmachung der Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Seniorenhaus der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 **Seite 74**
10. Bekanntmachung der Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kulturbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 **Seite 75**
11. Bekanntmachung der Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) **Seite 75**
12. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2000 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleiterin **Seite 75**
13. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2000 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter **Seite 76**
14. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2000 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **Seite 76**
15. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2000 des Eigenbetriebes Klinikum Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **Seite 76**
16. Bekanntmachung des geprüften Jahresabschlusses 2000 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung **Seite 76–77**
17. Bekanntmachung Nachtrag zum Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Kindertagesstätten Frankfurt (Oder) **Seite 77**
18. Bekanntmachung Umlegungsverfahren ETTC-Süd – Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/1/01 gemäß § 71 Abs. 1 BauGB **Seite 77**

19. Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GCVSE
Seite 78–79

20. Bekanntmachung Bundestageswahl am 22.09.2002, hier: Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen in der Stadt Frankfurt (Oder)
Seite 80

Nichtamtlicher Teil

1. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 05.04.2002
Seite 80–81

2. Bekanntmachung Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 10.05.2002
Seite 81

3. Öffentliche Bekanntmachung Ankündigung von Vermessungsarbeiten
Seite 81–82

4. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
Seite 82

AMTLICHER TEIL

HAUPTSATZUNG der Stadt Frankfurt (Oder)

Aufgrund der §§6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) in der geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) am 06.05.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1 Name der Stadt

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Frankfurt (Oder)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt.
- (3) Im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bestehen die Ortsteile:
 - a) Booßen
 - b) Güldendorf
 - c) Hohenwalde
 - d) Kliestow
 - e) Lichtenberg
 - f) Lossow
 - g) Markendorf
 - h) Markendorf-Siedlung
 - i) Rosengarten/Pagram

§2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt in Silber auf grünem Berg aufgerichtet stehend einen goldbewehrten roten Hahn im Kleeblattbogen eines von zwei sechseckigen Türmen beseiteten offenen roten Torbaus; darüber schwebend einen silbernen Schild mit rotem Adler; auf den goldbeknauten Dächern der Seitentürme stehend je ein abgewendeter, widersehender goldener Vogel; den breitgedachten Mittelbau an den Ecken mit je einem goldenen Kreuz versehen.
- (2) Die Flagge der Stadt ist von Rot bis Grün und Weiß zu gleichen Teilen längsgestreift, mit dem Stadtwappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt hat als Umschrift oben: STADT FRANKFURT (ODER). Das Wappen befindet sich in der Mitte des inneren Kreises des Dienstsiegels.

§3 Unterrichtung und Mitwirkung der Einwohner/Einwohnerinnen Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Der Oberbürgermeister unterrichtet die EinwohnerInnen über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt und fördert die Mitwirkung der EinwohnerInnen an der Lösung der kommunalen Aufgaben.
- (2) Die Einwohnermitwirkung erfolgt insbesondere durch die Einwohnerversammlung (§17 GO) und die Einwohnerfragestunde (§18 GO). Darüber hinaus haben Gruppen von Einwohnern oder Bürgern die Möglichkeit, über den Einwohnerantrag (§19 GO) und über das Bürgerbegehren und den Bürgerentscheid (§20 GO) ihre Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

(3) Im Rahmen des §16 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg hat jede(r) Einwohner(in) das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.

Das Recht kann er/sie während der Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Rathaus Marktplatz 1 und im Stadthaus Goepelstraße 38 wahrnehmen.

§4 Gleichberechtigung von Mann und Frau

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine/n Gleichstellungsbeauftragte(n), die/der unmittelbar dem/der Oberbürgermeister(in) unterstellt ist.

(2) Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten von der des/der Oberbürgermeisters(in) ab, hat die/der Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(3) Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie/er sich an die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung oder die/den Ausschussvorsitzende(n) wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der/dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§5 Ausländerbeirat

(1) In der Stadt Frankfurt (Oder) wird ein Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

(2) Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Personen. Die Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Frankfurt (Oder) ist Bestandteil der Hauptsatzung, Anlage 1.

(3) Der Ausländerbeirat kann durch seine(n) Sprecher(in) oder dessen/deren Vertreter(in) die die ausländischen Einwohner/ Einwohnerinnen betreffenden Wünsche und Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung, den zuständigen Ausschuss oder den/die Oberbürgermeister(in) herantragen. In Angelegenheiten der ausländischen Einwohner/ Einwohnerinnen soll der Ausländerbeirat gehört werden.

§6 Beauftragte

(1) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender ausländischer Mitbürger(innen) bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte.

(2) Zur Förderung der Integration in der Stadt wohnender behinderter Mitbürger(innen) bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte.

(3) Für den Aufgabenbereich Datenschutz bestellt die Stadtverordnetenversammlung einen hauptamtlichen Beauftragten oder eine hauptamtliche Beauftragte.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt eine(n) Kinderbeauftragte(n) im Ehrenamt.

(5) Für die in den Abs. 1 bis 4 genannten Beauftragten gilt §4 Abs. 2, 3 entsprechend.

§7 Ortsbeirat, Ortsbürgermeister

(1) Die Ortsteile gemäß §1 Abs. 3 wählen jeweils einen Ortsbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter. Die Ortsbürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

(2) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen mit bis zu 1000 Einwohnern aus drei, in Ortsteilen mit über 1000 bis 2500 Einwohnern aus höchstens fünf Mitgliedern.

(3) Die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

(4) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans,
7. Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, soweit eine Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zulässig ist.
8. Veräußerung von kommunalen Grundstücken im Ortsteil

(5) Der Ortsbeirat entscheidet nach Abstimmung mit den Fachämtern über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen sowie Badestellen in dem Ortsteil,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§8 Zuständigkeit des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss entscheidet über

- a) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte, sowie Rechtsgeschäfte, die den Vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen, ferner die Aufnahme von Krediten, jeweils bis zum Betrag von 1 500 000 DM/750 000 EUR, es sei denn, es handelt sich bei der Übernahme von Bürgschaften um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zum Betrag von 750 000 DM/375 000 EUR, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- c) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen von/an Dritte(n), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- d) die Vergabe nach der Beschaffungsordnung, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- e) die Vergabe nach VOB, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung und ein Betrag von 10 000 000 DM/5 000 000 EUR nicht überschritten wird.
- f) über die Genehmigung von Dienstreisen für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse.

§9 Zuständigkeit des/der Oberbürgermeisters(in)

- (1) Der/die Oberbürgermeister(in) nimmt die Zuständigkeit nach §63 Gemeindeordnung wahr.
- (2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen nur solche, die in mehr oder weniger regelmäßiger Wiederkehr vorkommen und von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zum Betrag von 20 000 DM/10 000 EUR,
 - b) die Annahme und Vornahme von Schenkungen und Zuwendungen Dritter im jeweiligen Wert bis zu 5 000 DM/ 2 500 EUR,
 - c) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der geltenden Haushaltssatzung.
 - d) Vergabe nach der Beschaffungsordnung bis zum Gesamtbetrag von 100 000 DM/50 000 EUR
 - e) Vergabe nach VOB bis zu einer Wertsumme von 1 000 000 DM/500 000 EUR
 - f) die Erteilung von Vorrangseinräumungen vor städtischen Rechten
 - g) die Erteilung von Pfandhaftentlastungen
 - h) die Erteilung von Gleichrangigkeitserklärungen
 - i) die Belastung von Grundstücken mit Dienstbarkeiten und deren Löschung
 - j) die Belastung von Grundstücken mit Baulasten nach den Bestimmungen der Bauordnung des Landes Brandenburg und deren Löschung

- k) den Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Anerkennnissen, wenn dadurch eine Belastung oder ein Rechtsverzicht der Stadt im Gegenwert bis zu 200 000 DM/100 000 EUR bewirkt wird
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert in Höhe von 200 000 DM/100 000 EUR
- m) Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einem Wert von 100 000 DM/50 000 EUR im Einzelfall
- n) Erklärungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen nach den Verdingungsordnungen VOB und VOL sowie nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI
- o) die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 3 000 DM/1 500 EUR

§10 Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Beabsichtigt eine(e) Stadtverordnete(r) Änderungs- oder Zusatzanträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen, so sind diese zu begründen und in schriftlicher Form dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(2) Jede(r) Stadtverordnete(r) kann in den Sitzungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse, denen er/sie nicht angehört, ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten Einladungsschreiben zu allen Sitzungen der Ausschüsse.

(3) Kann ein(e) Stadtverordnete(r) die ihr/ihm aus ihrer/seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses verhindert, hat er/sie sich vorher beim/bei der Vorsitzenden zu entschuldigen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seine(n) Vertreter(in) zu benachrichtigen und unverzüglich das Beratungsmaterial zu übergeben.

(4) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner(innen) teilen der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Betätigungsfeld in der Stadt.

Diese Regelungen gelten für Nachrücker analog.

Änderungen sind der/dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können insbesondere für Veröffentlichungen zur Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Fraktionen verwendet werden.

§11 Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach §16 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des §44 Gemeindeordnung für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
- c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner
- d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
- e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
- f) Rechnungsprüfungsangelegenheiten
- g) Abschlüsse von Vergleichen
- h) Maßnahmen der Bodenordnung

Die Möglichkeit des Ausschlusses der Öffentlichkeit in Einzelfällen nach §44 Sätze 4 f. Gemeindeordnung bleibt unberührt.

§12 Ausschüsse

(1) Die Anzahl der Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in entsprechender Anwendung des §50 Abs. 2 bis 8 Gemeindeordnung zugeteilt. Dies gilt entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach §50 Abs. 1 Gemeindeordnung bildet, sind öffentlich.

(3) Im Rahmen des §44 Gemeindeordnung und des §11 Abs. 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§13 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern.

(2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der/die Oberbürgermeister(in).

§14 Vertretung des/der Oberbürgermeisters(in)

(1) Gemäß §66 Abs. 1 Gemeindeordnung vertritt die/der Erste Beigeordnete (Bürgermeister(in) im Verhinderungsfall den/die Oberbürgermeister(in).

(2) Ist die/der Erste Beigeordnete an der allgemeinen Vertretung der/des Oberbürgermeisters(in) gehindert, sind die weiteren Beigeordneten, die nicht selbst Erste/r Beigeordnete/r sind, in folgender Reihenfolge zur allgemeinen Vertretung bestimmt:

- a) Beigeordnete/r der Haupt- und Finanzverwaltung
- b) Beigeordnete/r für die Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, Umweltschutz

c) Beigeordnete(r) für Schul-, Sozial-, Jugend-, Sport-, Gesundheits- und Kulturverwaltung

d) Beigeordnete(r) für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen

§15 Gemeindebedienstete

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über die Ernennung, die Anstellung, Beförderung und Entlassung bzw. Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Dezernenten/Dezernentinnen, AmtsleiterInnen, BereichsleiterInnen und alle MitarbeiterInnen im höheren Dienst bzw. entsprechender Eingruppierung. Folgt die Stadtverordnetenversammlung nicht dem Vorschlag des Oberbürgermeisters, entscheidet sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet, soweit nicht nach Abs. 1 die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.

(3) Alle Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplanes halten.

(4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden, Arbeitsverträge oder sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beigeordneten, Dezernenten/Dezernentinnen und Amtsleiter/Amtsleiterinnen bedürfen der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung oder seiner/s Vertreterin(s) und den Oberbürgermeister.

(5) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte (außer Beigeordneten, Dezernenten/Dezernentinnen und Amtsleiter/Amtsleiterinnen) bedürfen der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister und eine/n Beigeordnete(n) oder eine/n Dezernentin/Dezernenten.

(6) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter bedürfen der Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister.

(7) Die Urkunde für den Oberbürgermeister bedarf der Unterzeichnung durch die/den Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung und eine/n weitere/n Stadtverordnete(n).

§16 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen von Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften erfolgen durch den/die Oberbürgermeister(in).

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)".

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntma-

chung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Die Ersatzbekanntmachung wird vom/von der Oberbürgermeister(in) angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens volle fünf Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Märkische Oderzeitung" bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§17 Inkrafttreten

(1) Bis einschließlich 31.12.2001 besitzen die in DM ausgewiesenen Beträge Gültigkeit, mit Wirkung vom 01.01.2002 gelten alle Beträge in EUR.

(2) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)" in Kraft.

Frankfurt (Oder), 08.05.2002

Ploß
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Frankfurt (Oder)

ANLAGE 1, Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates in der Stadt Frankfurt (Oder)

§1 Geltungsbereich

Diese Ordnung zur Wahl des Ausländerbeirates gilt für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

§2 Wahlgebiet / Wahlbezirke / Wahllokal

Für die Wahl des Ausländerbeirates bildet die Stadt Frankfurt (Oder) das Wahlgebiet.

Die Stadt Frankfurt (Oder) bildet einen Wahlbezirk und für diesen ist durch die Wahlbehörde ein Wahllokal einzurichten.

§3 Wahlperiode

Der Ausländerbeirat wird auf fünf Jahre gewählt. Die Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ausländerbeirates. Der Ausländerbeirat tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen.

§4 Wahlsystem

Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den ausländischen Bürgern in der Stadt Frankfurt (Oder) in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und allgemeiner Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Die gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. §48 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.

§5 Wahlbehörde

Die Wahlbehörde ist der Oberbürgermeister. Die Durchführung und Vorbereitung der Wahlen für den Ausländerbeirat obliegt dem zuständigen Mitarbeiter für Wahlen. Er ist Leiter des Wahlbüros, welches in Vorbereitung und Durchführung zu bilden ist.

§6 Wahlorgane

Wahlorgane sind der Kreiswahlleiter und der Wahlausschuss, die nach §2 Abs.1 Satz 3 und §3 Abs.2 Satz 2 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) für sämtliche kommunalen Wahlen und Abstimmungen, die während ihrer Amtszeit stattfinden, bestimmt bzw. gebildet worden sind.

Wahlorgane sind auch der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand für den Wahlbezirk.

§7 Der Wahlvorsteher / Wahlvorstand

Der Kreiswahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und benennt dabei den Wahlvorsteher und seinen Stellvertreter. Für diese Aufgaben werden in der Regel Bedienstete der Stadtverwaltung berufen.

Der bisherige Ausländerbeirat kann dem Kreiswahlleiter drei bis fünf Beisitzer vorschlagen, die sich in der deutschen Sprache in Schrift und Wort als Amtssprache verständigen können müssen. Bei den Vorschlägen soll es sich um wahlberechtigte ausländische Bürger handeln. Auch deutsche Bürger, die das Wahlrecht zu den Kommunalwahlen besitzen, können vorgeschlagen werden.

Sofern nicht genügend geeignete Vorschläge vorliegen, kann der Kreiswahlleiter Bedienstete der Stadtverwaltung als Beisitzer berufen. Bewerber zur Wahl des Ausländerbeirates dürfen nicht Mitglied im Wahlvorstand sein.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des §18 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sowie §5 Abs. 4 bis 10 und §7 BbgKWahlV entsprechend. Die Bediensteten der Stadtverwaltung können statt Erfrischungsgeld Freizeitausgleich in Anspruch nehmen.

§8 Anzahl der Mitglieder des Ausländerbeirates

Für den Ausländerbeirat sind neun Mitglieder zu wählen. Werden weniger als neun Bewerber gewählt, wird kein Ausländerbeirat gebildet.

§9 Wahltag / Wahlzeit

Analog zu den Wahlen der Stadtverordnetenversammlung findet die Wahl für den Ausländerbeirat ebenfalls in der Zeit vom 15. September bis 15. Dezember jedes fünften Jahres statt. Der Tag der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung wird durch den Minister des Innern bestimmt. Dieser ist zugleich der Tag für die Wahl des Ausländerbeirates. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

§10 Wahlberechtigung / Ausschluss vom Wahlrecht / Briefwahl

Wahlberechtigt sind alle ausländischen Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Stadt Frankfurt (Oder) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und denen nicht das allgemeine Wahlrecht aberkannt wurde. Für den Ausschluss vom Wahlrecht gilt §9 BbgKWahlG entsprechend. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind im Übrigen diejenigen ausländischen Bürger, die sich am Wahltag ohne ausländerrechtliche Grundlage in der Stadt aufhalten.

Wählen kann nur die wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis zur Wahl des Ausländerbeirates eingetragen ist. Wahlberechtigte Personen können, wenn sie am Wahltag abwesend sind, auf Antrag Briefwahlunterlagen erhalten.

Ein Antrag auf Wahl nur mit Wahlschein ist nicht möglich.

§11 Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen und Deutsche, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Frankfurt (Oder) gemeldet sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, denen das allgemeine Wahlrecht nicht aberkannt worden ist und die nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind im Übrigen diejenigen ausländischen Bürger, die sich am Wahltag ohne ausländerrechtliche Grundlage in der Stadt aufhalten.

§12 Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung und Wahlschein

Die §§23 und 24 BbgKWahlG sowie der §14 mit Ausnahme von Abs. 3 BbgKWahlV gelten entsprechend.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die am 35. Tage vor der Wahl (Stichtag) in der Stadt Frankfurt (Oder) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

Bei Zuzug nach dem Stichtag weist die Meldebehörde auf die Möglichkeit der Teilnahme zur Ausländerbeiratswahl hin. Der Hinweis muss enthalten, dass die Teilnahme nur auf Antrag erfolgen kann und wo dieser zu stellen ist. Der Antrag auf Auf-

nahme in das Wählerverzeichnis kann bis 18.00 Uhr des 2. Tages vor der Wahl gestellt werden. Bei Wegzug informiert die Meldebehörde die Stelle, bei der das Wählerverzeichnis geführt wird. In diesem Fall wird die betreffende Person von Amts wegen im Wählerverzeichnis gestrichen.

Beim Empfang von Briefwahlunterlagen liegt immer ein Wahlschein bei. Ohne diesen Wahlschein kann die Briefwahl nicht erfolgen bzw. die Wahlunterlagen werden zurückgewiesen.

§13 Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters und der Wahlbehörde

Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlgebiet, den Wahlbezirk und dessen Abgrenzung, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Ausländerbeirates, die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber, wo bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und den Inhalt der Wahlvorschläge spätestens am hundertundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt.

Der Kreiswahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am zweiundzwanzigsten Tag vor der Wahl bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt in der Reihenfolge nach §17 dieser Ordnung. Der Kreiswahlleiter gibt spätestens sechzig Tage vor der Wahl den Wahltermin und die Wahlzeit bekannt.

Der Kreiswahlleiter gibt das Wahlergebnis und die Namen der gewählten Bewerber sowie die Namen in der festgestellten Reihenfolge bekannt. Der Kreiswahlleiter macht spätestens am 31. Tag vor der Wahl das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis nach §18 BbgKWahlV bekannt.

Die Wahlbehörde macht spätestens am sechsten Tag vor der Wahl Beginn und Ende der Wahlzeit, den Wahlbezirk, das Wahllokal, den Inhalt des Stimmzettels, wie gewählt wird und wieviel Stimmen jede wahlberechtigte Person hat bekannt.

Alle Bekanntmachungen haben in deutscher Sprache in ortsüblicher Form öffentlich zu erfolgen.

§14 Einreichung der Wahlvorschläge / Inhalt der Wahlvorschläge / Mängelbeseitigung

Die Wahlvorschläge sind bis 12.00 Uhr des 38. Tages beim Kreiswahlleiter einzureichen. Wahlvorschläge können nur von einzelnen ausländischen Bürger, ausländischen Bürgergruppen, vom Ausländerbeirat und ausländischen Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Vorschläge können auch Deutsche als Bewerber enthalten. Deutsche können nicht als Einzelbewerber auftreten.

Der Wahlvorschlag darf mehrere Bewerber enthalten. Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl von achtzehn nicht überschreiten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Name, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers.
2. Schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers.
3. Absender des Einreichers und dessen Unterschrift. Der Unterzeichner des Wahlvorschlages gilt als Vertrauensperson.

4. Eine Bescheinigung der Abt. Meldeangelegenheiten, ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt werden.
5. Nachweis der ausländerrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzung.
6. Jeder Vorschlag bedarf zu seiner Gültigkeit der Unterschrift von mindestens fünf wahlberechtigten ausländischen Bürgern.

Befreit vom Nachweis der fünf Unterschriften sind die Bewerber aus dem Ausländer-beirat, die sich einer Wiederwahl stellen.

Ist der Wahlvorschlag mangelhaft, kann der Mangel nur noch bis einen Tag vor dem Zulassungstermin behoben werden. Die Wahlbehörde informiert unverzüglich die Vertrauensperson. §36 Abs. 1 und 3 BbgKWahlG und §37 Abs. 1 BbgKWahlV gelten entsprechend.

§15 Rücktritt und Tod von Bewerbern / Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Die §§34 und 35 Satz 1 und 2 BbgKWahlG und §36 BbgKWahlV gelten entsprechend.

§16 Zulassung der Wahlvorschläge / Rechtsbehelf

§37 Abs. 1, 3, 5, 6 und 7 BbgKWahlG sowie §38 Abs. 1, 2 und 4 BbgKWahlV gelten entsprechend.

Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Weist ein Wahlvorschlag Mängel auf, ist die Vertrauensperson vor einer Entscheidung anzuhören.

Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er nicht fristgerecht eingereicht ist oder den Anforderungen von §14 dieser Ordnung nicht entspricht .

Enthält ein Wahlvorschlag mehr als achtzehn Bewerber werden die Bewerber ab Nr. 19 gestrichen.

Die Wahl wird nur durchgeführt, wenn mindestens neun Bewerber sich zur Wahl stellen.

Wird für die Ausländerbeiratswahl kein Wahlvorschlag eingereicht, findet keine Wahl statt. Für den bestehenden Ausländerbeirat endet damit am dreißigsten Tag nach der Wahl die Wahlperiode.

Der Kreiswahlleiter verkündet die Entscheidung des Wahlausschusses im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe und verweist auf die Beschwerdemöglichkeit bei Zurückweisungen von Wahlvorschlägen.

§17 Reihenfolge der Bewerber auf den Stimmzettel / Herstellung Stimmzettel

Die Reihenfolge der Bewerber auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge folgender Gruppen:

1. Gruppe bei Wiederwahl: der bisherige Vorsitzende des Ausländerbeirates.

2. Gruppe in alphabetischer Reihenfolge: die Ausländerbeiratsmitglieder, die sich erneut einer Wahl stellen.
3. Gruppe in alphabetischer Reihenfolge: alle die Bewerber, die sich zum ersten Mal einer Wahl stellen.

Tritt der bisherige Vorsitzende des Ausländerbeirates zur Wahl nicht mehr an, beginnt die Reihenfolge auf dem Stimmzettel mit der 2. Gruppe.

Im Übrigen gilt §39 Abs. 1 BbgKWahlG entsprechend.

§18 Wahlhandlung / Briefwahl

Die §§40, 41, 42, 44 BbgKWahlG und §44 bis 53 und 55 BbgKWahlV gelten entsprechend. Vor der Stimmabgabe legt der Wähler dem Wahlvorstand seine Wahlbenachrichtigungskarte und auf Verlangen den Nachweis der ausländerrechtlichen Aufenthaltsvoraussetzung vor.

Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.

Hat ein Wähler Briefwahlunterlagen mit Wahlschein empfangen, ist eine Teilnahme an der Wahl mit Wahlschein im Wahlbezirk (Wahllokal) unter folgenden Voraussetzungen möglich.

In diesem Fall ist im Wählerverzeichnis der Vermerk WB (Wahlschein Briefwahl) eingetragen. Deshalb muss dieser Wähler am Ende des Wählerverzeichnisses neu aufgenommen werden. Der Wahlschein wird eingezogen. Damit ist eine Doppelwahl ausgeschlossen, denn Wahlbriefe ohne Wahlschein gelten als nicht abgegebene Stimmen. In der Wahl Niederschrift erscheint dieser Wähler dann als Wähler auf Wahlschein.

In übrigen gilt §60 Abs. 1, 3, 4 und 7 BbgKWahlV entsprechend.

§19 Ungültige Stimmen und Zurückweisung von Wahlbriefen

Stimmen sind ungültig, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung oder mehr als eine Kennzeichnung erhält,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz enthält
5. einen Vorbehalt enthält oder
6. durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.

Für die Zurückweisung von Wahlbriefen gilt §45 Abs. 3 bis 5 BbgKWahlG entsprechend.

§20 Feststellung des Wahlergebnisses / Annahme der Wahl

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen sowie über alle sich bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ergebenden Fragen.

Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung das vorläufige Wahlergebnis im Wahlbezirk.

Folgende Reihenfolge bei der Feststellung des Wahlergebnisses ist einzuhalten:

1. Es werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt.
2. Die vorhandenen Wahlbriefe werden einbezogen und geöffnet. Diese müssen den unterzeichneten Wahlschein und den verschlossenen Wahlumschlag enthalten. Ist das der Fall, wird der Wahlumschlag geöffnet und der darin befindliche Stimmzettel uneingesehen in die Wahlurne eingeworfen. Ansonsten ist nach §19 dieser Ordnung zu verfahren.
3. Feststellen der Zahl der Wähler:
 - a. Die Wahlurne wird geöffnet. Die Stimmzettel werden entnommen und gezählt.
 - b. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die einbehaltenen Wahlscheine von wahlberechtigten Personen gezählt.

Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung zwischen den Ergebnissen von a. und b., ist dies in der Niederschrift festzuhalten und soweit möglich zu erläutern. In diesem Fall gilt die Zahl der in der Wahlurne enthaltenen Stimmzettel als die Zahl der Wähler.
4. Feststellen der Zahl der wahlberechtigten Personen lt. Wählerverzeichnis.
5. Die Zählung der abgegebenen Stimmen erfolgt nach folgendem Verfahren:
 - 5.1 Es werden folgende Stimmzettelstapel gebildet :
 - a. nach dem Namen des Bewerbers mit einer gültigen Stimme
 - b. ungekennzeichnete Stimmzettel
 - c. ungültige Stimmzettel
 - d. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben
 - 5.2 Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmzettel von Stapel 5.1.d. und über die Gültigkeit der auf ihnen abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung ist mündlich und laut bekanntzugeben. Wird der Stimmzettel für gültig erklärt, ist zu vermerken für welchen Bewerber die Stimme lautet. Die bekannt gegebene Entscheidung ist auf dem Stimmzettel zu vermerken. Danach wird der Stimmzettel den Stapeln 5.1.a. oder dem Stapel 5.1.c. zugeordnet.
6. Als nächstes wird die Zahl der gültigen Stimmen durch Zählung aller Stimmzettel der Stapel von 5.1.a. ermittelt.
7. Sodann erfolgt die Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmen; dies ist die Summe von 5.1. b. und 5.1.c..
8. Die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen ist zu ermitteln. Die Summe der Ziffern 6 und 8 muss identisch sein.

Gewählt sind die neun Bewerber für den Ausländerbeirat, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel. Bewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind nicht gewählt. Die Bewerber, die mindestens eine Stimme erhalten haben, gelten als Ersatzpersonen.

Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung, und er bestätigt das Wahlergebnis.

Für die Annahme der Wahl gilt §51 Abs.1 BbgKWahlG entsprechend.

Wird die Wahl nicht angenommen, geht die Mitgliedschaft auf die nächstfolgende Ersatzperson über.

§21 Nachwahl / Wiederholungswahl / einzelne Neuwahl

Die §§52 bis 54 BbgKWahlG sind entsprechend anzuwenden. Abweichend von §54 BbgKWahlG findet eine Neuwahl statt, wenn nur noch fünf Mitglieder im Ausländerbeirat tätig und keine Ersatzpersonen mehr vorhanden sind. Bis zur Neuwahl üben die verbliebenen Mitglieder ihre Tätigkeit weiter aus. Der Oberbürgermeister bestimmt den Tag der Neuwahl. Die Neuwahl findet für den Rest der Wahlperiode statt. Ist der Rest der Wahlperiode bis zum 30. Tag nach dem gem. §9 dieser Ordnung vorgesehenen Wahltag kürzer als sechs Monate, endet die Wahlperiode erst mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

§22 Beschwerden / Wahleinspruch

Beschwerden gegen die Entscheidung des Wahlausschusses über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen sind entsprechend nach §37 Abs. 5 BbgKWahlG und §39 BbgKWahlV zu behandeln.

Das Einreichen von Wahleinsprüchen zur Wahlprüfung und die zu treffenden Entscheidungen richten sich nach den Regeln der §§55 bis 58 und 60 Abs. 7, 8 BbgKWahlG.

§23 Verlust der Mitgliedschaft im Ausländerbeirat

Verzichtet ein Mitglied des Ausländerbeirates auf seine Mitgliedschaft, wird der Verzicht nur wirksam, wenn er diesen zur Niederschrift gegenüber dem Kreiswahlleiter erklärt hat.

Die Ersatzpersonen rücken entsprechend ihrer Stimmenzahl beim Ausscheiden eines ordentlichen Mitgliedes nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

Unterschreitet der Ausländerbeirat die Zahl von neun Mitgliedern, weil keine Ersatzperson mehr vorhanden ist, übt er seine Tätigkeit vorbehaltlich von §21 dieser Ordnung weiter aus.

Scheidet der Vorsitzende des Ausländerbeirates aus, wählt der Ausländerbeirat aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden. Die Wahl erfolgt nach dem für die erstmalige Bestimmung eines Vorsitzenden geltenden Verfahren.

Die Mitglieder können durch Abberufung ihre Mitgliedschaft im Ausländerbeirat verlieren, wenn mindestens 75 vom Hundert der wahlberechtigten ausländischen Personen dies durch eine Unterschriftensammlung begehren. Für jede Person, die abberufen werden soll, ist eine eigene Unterschriftenliste anzulegen. Die Liste muss folgende lesbare Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Einreichers,
2. von den Eintragungsberechtigten den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, die Anschrift und
3. die eigenhändige Unterschrift.

Die Liste darf nicht älter als 31 Tage, vom Tag der ersten Unterschriftsleistung, sein. Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind von der Beteiligung der Unterschriftsleistung ausgeschlossen.

Die Liste ist dem Kreiswahlleiter nach Leistung der letzten Unterschrift innerhalb von sieben Tagen zu übergeben.

Werden die Fristen nicht eingehalten, verliert die Unterschriftensammlung ihre Gültigkeit. Durch die Wahlbehörde erfolgt

die Prüfung der Listen auf Einhaltung der Vorgaben. Über das Ergebnis wird der Einreicher informiert.
Kommt es zu einer Abberufung, rückt eine Ersatzperson nach.

Der Kreiswahlleiter benachrichtigt die Ersatzpersonen nach §20 dieser Ordnung.

Für das Ausscheiden und Nachrücken von Mitgliedern sind §59 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, Abs. 3 und 4 sowie §61 BbgKWahlG sinngemäß anzuwenden.

§24 Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach den §§56 bis 58 BbgKWahlG über die Gültigkeit der Wahl.

§25 Konstituierung des Ausländerbeirates

Der Oberbürgermeister lädt den gewählten Ausländerbeirat zur Konstituierung bis spätestens zum 30. Tag nach der Wahl ein, sofern eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß §24 dieser Ordnung getroffen worden ist. In dieser Sitzung ist der Vorsitzende zu wählen.

§26 Schlussvorschriften

Die §§83, 84, 85 und 89 BbgKWahlG gelten entsprechend.

Frankfurt (Oder), 08.05.2002

Ploß
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**BEKANNTMACHUNG
über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer 29. Sitzung am 06.05.2002**

Die Stadtverordnetenversammlung verabschiedete:
- den Oberbürgermeister Wolfgang Pohl
- den Bürgermeister Detlef-Heino Ewert
- den Kämmerer Edmund Rost
und dankte dem Beigeordneten der Schul-, Sozial-, Jugend-, Sport-, Gesundheits- und Kulturverwaltung Martin Patzelt für seine 8jährige Tätigkeit.

Die Stadtverordnetenversammlung faßte den Beschluss über die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Frankfurt (Oder) gemäß §80 Brandenburgisches Kreiswahlgesetz.

Herr Martin Patzelt wurde durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung als Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) ernannt.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm
1 den Abschlussbericht für das Reorganisationsprojekt Jugend und Soziales
2 den Abschlussbericht zur Umstellung auf Euro in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) zur Kenntnis.

Die Stadtverordnetenversammlung faßte folgende Beschlüsse:
1 Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Übertragung der Aufgaben des Kämmerers im Sinne der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg auf die Amtsleiterin des Amtes für Finanzsteuerung – Frau Corinna Schubert – für den Zeitraum vom 06. Mai 2002 bis zur Ernennung des neuen Beigeordneten der Haupt- und Finanzverwaltung/ Kämmerers.
2 Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Abschluss neuer Darlehensverträge sowie deren Aufnahme gemäß der festgelegten Tranchen in Höhe von insgesamt 2.039.750 Euro für vom Land Brandenburg geförderte zinslose Darlehen zur Finanzierung der geplanten Schulbauvorhaben

- Gründungssanierung Gauß-Gymnasium, Friedrich-Ebert-Straße, 2. Bauabschnitt	1.615.580 Euro
- Fassadensanierung Gauß-Gymnasium	250.380 Euro
- Förderschule I – Umbau und Fachraumausstattung	173.790 Euro

für den bereits am 31.05.2001 abgeschlossenen Darlehensvertrag für die

- 11. Sportbetonte Gesamtschule Kieler Straße. Komplette Reko einschließlich TH wurde die Aufnahme der in 2002 fälligen Tranchen 3 und 4 in Höhe von 2.154.839 Euro beschlossen.
- Gemäß §77 Landesbeamtengesetz wurden Rechtsrat Eyke Beckmann zum Stadtoberrechtsrat und Stadtoberbaurätin Gabriele Schadow zur Stadtbaudirektorin befördert.

Frankfurt (Oder), 07.05.2002

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG**Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes
BP-09-003, "Gartenstadt Buckower Straße /
Nuhnenstraße" als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.05.2002 die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-09-003, "Gartenstadt Buckower Straße / Nuhnenstraße" im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

Zuvor war über die Wertung der während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt die Träger öffentlicher Belange, die sich am Verfahren beteiligt haben, von dem Ergebnis dieses Beschlusses in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form. Anregungen von Bürgern lagen nicht vor.

Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-09-003, "Gartenstadt Buckower Straße / Nuhnenstraße" im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch als Satzung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-09-003, "Gartenstadt Buckower Straße / Nuhnenstraße" und die Begründung im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über deren Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-09-003, "Gartenstadt Buckower Straße / Nuhnenstraße" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§39 bis 43 Baugesetzbuch und des §44 Abs. 4 Baugesetzbuch über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154) enthalten oder aufgrund der Ge-

meindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Zeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 22.02.2002

Anlage: Übersichtsplan

Ploß
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Siegel

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit wird die Ersatzbekanntmachung gem. §2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. §15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes BP-09-003, "Gartenstadt Buckower Straße / Nuhnenstraße" angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der Bürgersprechstunden im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 22.02.2002

Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage: Übersichtsplan zum BP-09-003 mit Darstellung des Änderungsbereichs (siehe nächste Seite).

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck – 1. Änderung"**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 27.09.2001 den Entwurf des Bebauungsplanes BP-16-002, "Am großen Dreieck – 1. Änderung" (Stand 14.08.2001) nebst Begründung und Grünordnungsplan gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. §3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes lag entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung vom 24.10.2001 im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) vom 01.11.2001 bis einschließlich 03.12.2001 öffentlich aus. In diesem Zeitraum wurden auch die berührten Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Aufgrund der durchgeführten Beteiligungen wurde der Bebauungsplan-Entwurf geändert. Weiterhin wurde auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.05.2002 eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Chipfabrik" im Bebauungsplan-gebiet "Am großen Dreieck" erarbeitet. Diese Untersuchung ergänzt die im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck", in Kraft getreten am 19.09.2001, durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung und wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplan-Änderungsverfahrens als Abwägungsmaterial dienen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes BP-16-002, "Am großen Dreieck – 1. Änderung" (März 2002) liegt mit Begründung, Grünordnungsplan und Umweltverträglichkeitsstudie für das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Chipfabrik" zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. §3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) öffentlich aus (Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügtem Übersichtsplan). Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen geltend gemacht werden. Das Ergebnis der Behandlung von Anregungen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird der Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck", in Kraft getreten am 19.09.2001, für das gleiche Plangebiet aufgehoben. Diese Satzung liegt ebenfalls einen Monat öffentlich aus.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
 Dezernat Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen,
 Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus,
 Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder)
 Haus 1, 1.OG
 Einzelauskünfte/Niederschrift von Anregungen in Zimmer 1.421,
 Fon 0335/552 6107

Dauer der Auslegung:

vom 06.06.2002 bis einschließlich 08.07.2002 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch

von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr,

Dienstag

von 09.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 – 19.00 Uhr,

Donnerstag

von 09.00 - 15.00 Uhr,

Freitag

von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), den 23.05.2002

Anlage: Übersichtsplan

M. Patzelt

Oberbürgermeister

ANLAGE

Übersichtsplan zum vorgesehenen Geltungsbereich Bebauungsplan BP-16-002, "Am großen Dreieck – 1. Änderung" (siehe nächste Seite).

INFORMATION**Bebauungsplan BP-93-007, "Wohnanlage am Wolfsweg" in Frankfurt (Oder), Ortsteil Markendorf**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.05.2002 beschlossen, den Satzungsbeschluss vom 27.09.2001 durch Beitritt zu den Maßgaben der höheren Verwaltungsbehörde zu ändern. Der Bebauungsplan wurde in der Fassung vom 25.02.2002 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Satzung der höheren Verwaltungsbehörde zur Bestätigung der Maßgabenerfüllung vorzulegen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 23.05.2002

M. Patzelt
Oberbürgermeister

INFORMATION**Aufhebung der Verfahrensbeschlüsse zum Bebauungsplan BP-03-006, "Mühlenweg" Frankfurt (Oder) und Einstellung des Planverfahrens**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 06.05.2002 die Aufhebung der Beschlüsse und die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes BP-03-006, "Mühlenweg" Frankfurt (Oder) beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren wird eingestellt. Die Begründung zur Einstellung des Bebauungsplanverfahrens wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 23.05.2002

M. Patzelt
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-04-009, "Leipziger Straße/Traubenweg" vom 30.03.2000**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat in ihrer Sitzung am 21.03.2002 die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-04-009, "Leipziger Straße/Traubenweg" vom 30.03.2000 (1. Verlängerung der Geltungsdauer um ein Jahr gem. §17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) beschlossen. Die Begründung zu diesem Beschluss wurde gebilligt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre innerhalb des Geltungsbereiches des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan BP-04-009, "Leipziger Straße/Traubenweg" vom 30.03.2000 wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

"Aufgrund des §5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2001 (GVBl. I S. 30) in Verbindung mit §§16 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch beschließt die Stadtverordnetenversammlung folgende Satzung:

§1 Gegenstand der Satzung

Die mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 07.06.2000 in Kraft getretene Veränderungssperre für das vom Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan BP-09-004, "Leipziger Straße / Traubenweg" betroffene Gebiet Leipziger Straße 35- 53 wird gemäß 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch um ein Jahr verlängert.

§2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft."

Auf die Vorschriften des §18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141; zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001, BGBl. I S.1950) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach §18 Baugesetzbuch und des §18 Abs. 3 Baugesetzbuch über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Begründung zur Verlängerung der Veränderungssperre kann während der Bürgersprechzeiten im Amt für Bauleitplanung, Bauaufsicht und Sanierung, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 22.05.2002

Ploß
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Siegel

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**der Feststellung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt
(Oder) für das Wirtschaftsjahr
vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 gemäß §27 Abs.2
der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg
i.V.m §78 Abs.5 der Gemeindeordnung
für das Land Brandenburg**

Gemäß §15 Abs.1 und §7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 29 vom 20.04.1995 i.V.m. §35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 28. Sitzung am 21.03.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2002 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder)

- 1. Es betragen:
 - 1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	2.485.696,00 EUR
die Aufwendungen	3.724.096,00 EUR
der Jahresgewinn	o EUR
der Jahresverlust	1.238.400,00 EUR
 - 1.2 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	3.719.482,00 EUR
die Ausgaben	3.719.482,00 EUR
- 2. Es werden festgesetzt:
 - 2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** o EUR
 - 2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** o EUR
 - 2.3 **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf** o EUR

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme **vom 03.06. 2002 bis 07.06.2002** in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 25.04.2002

Ploß Pohl
Vorsitzender der Stadt- Oberbürgermeister
verordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNG

**der Feststellung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes Seniorenhaus der Stadt Frankfurt
(Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2002 bis
31.12.2002 gemäß §27 Abs.2 der Eigenbetriebsverord-
nung des Landes Brandenburg i.V.m §78 Abs.5 der Ge-
meindeordnung für das Land Brandenburg**

Gemäß §15 Abs.1 und §7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungs-

blatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 29 vom 20.04.1995 i.V.m. §35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 28. Sitzung am 21.03.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2002 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder)

- 1. Es betragen:
 - 1.1 **im Erfolgsplan**

die Erträge	4.215.900,00 EUR
die Aufwendungen	4.118.300,00 EUR
der Jahresgewinn	97.600,00 EUR
der Jahresverlust	o EUR
 - 1.2 **im Vermögensplan**

die Einnahmen	250.700,00 EUR
die Ausgaben	250.700,00 EUR
- 2. Es werden festgesetzt:
 - 2.1 **der Gesamtbetrag der Kredite auf** o EUR
 - 2.2 **der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** o EUR
 - 2.3 **der Höchstbetrag der Kassenkredite auf** o EUR

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme **vom 03.06. 2002 bis 07.06.2002** in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 25.04.2002

Ploß Pohl
Vorsitzender der Stadt- Oberbürgermeister
verordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNG

**der Feststellung des Wirtschaftsplanes
des Eigenbetriebes Kulturbetriebe der Stadt Frankfurt
(Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2002 bis
31.12.2002 gemäß §27 Abs.2
der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg
i.V.m §78 Abs.5 der Gemeindeordnung
für das Land Brandenburg**

Gemäß §15 Abs.1 und §7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 29 vom 20.04.1995 i.V.m. §35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 26. Sitzung am 13.12.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Feststellung des Wirtschaftsplanes 2002 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)

1.	Es betragen:	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.394.700,00 EUR
	die Aufwendungen	5.084.800,00 EUR
	der Jahresgewinn	o EUR
	der Jahresverlust	3.690.100,00 EUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	3.715.700,00 EUR
	die Ausgaben	3.715.700,00 EUR

2. Es werden festgesetzt:
- | | | |
|-----|--|-------|
| 2.1 | der Gesamtbetrag der Kredite auf | o EUR |
| 2.2 | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | o EUR |
| 2.3 | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | o EUR |

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme **vom 03.06. 2002 bis 07.06.2002** in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 25.04.2002

Ploß	Pohl
Vorsitzender der Stadt- verordnetenversammlung	Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2002 bis 31.12.2002 gemäß §27 Abs.2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg i.V.m 678 Abs.5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

Gemäß §15 Abs.1 und §7 Nr.3 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg, erschienen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil II Nr. 29 vom 20.04.1995 i.V.m. §35 Abs. 2 Nr.16 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in der 29. Sitzung am 06.05.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Die STVV stimmt dem aufgestellten Wirtschaftsplanes 2002 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder) zu.

1.	Es betragen:	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	12.367.900,00 EUR
	die Aufwendungen	15.392.100,00 EUR
	der Jahresgewinn	o EUR
	der Jahresverlust	3.024.200,00 EUR
1.2	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	3.335.800,00 EUR
	die Ausgaben	3.335.800,00 EUR

2. Es werden festgesetzt:
- | | | |
|-----|--|-------|
| 2.1 | der Gesamtbetrag der Kredite auf | o EUR |
| 2.2 | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | o EUR |
| 2.3 | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | o EUR |

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Dieser Beschluss liegt zur Einsichtnahme **vom 03.06. 2002 bis 07.06.2002** in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 07.05.2002

Ploß	Martin Patzelt
Vorsitzender der Stadt- verordnetenversammlung	Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

des geprüften Jahresabschlusses 2000 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung für die Werkleiterin

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 26. Sitzung am 13.12.2001 gemäß §7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder) zu.

Der Werkleiterin wird für die Zeit vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 27.512,57 DM ermittelt. Dieser Gewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen, um den bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 319.236,28 DM auf 291.723,71 DM zu mindern.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2000 liegt zur Einsichtnahme **vom 03.06.2002 bis 07.06.2002** in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 24.04.2002

Ploß	Pohl
Vorsitzender der Stadt- verordnetenversammlung	Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**des geprüften Jahresabschlusses 2000
des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder)
und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 26. Sitzung am 13.12.2001 gemäß §7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Sportzentrum Frankfurt (Oder) zu.

Dem Werkleiter wird für die Zeit
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000
die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 257.801,68 DM ermittelt. Dieser Gewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen, um den bestehenden Verlustvortrag in Höhe von 569.165,65 DM auf 311.363,97 DM zu mindern.

Gleichzeitig wird der nichtgedeckte Jahresfehlbetrag aus dem Jahr 1995 in Höhe von 311.363,97 DM durch die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes Sportzentrum ausgeglichen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss 2000 liegt zur Einsichtnahme
vom 03.06.2002 bis 07.06.2002
in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 24.04.2002

Ploß Pohl
Vorsitzender der Stadt- Oberbürgermeister
verordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNG

**des geprüften Jahresabschlusses 2000
des Eigenbetriebes Kulturbetriebe
Frankfurt (Oder) und Erteilung der Entlastung
für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 26. Sitzung am 13.12.2001 gemäß §7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder) zu.

Der Werkleitung wird für die Zeit
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000
die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 9.001,80 DM ermittelt. Dieser Gewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2000 liegt zur Einsichtnahme
vom 03.06.2002 bis 07.06.2002
in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 24.04.2002

Ploß Pohl
Vorsitzender der Stadt- Oberbürgermeister
verordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNG

**des geprüften Jahresabschlusses 2000
des Eigenbetriebes Klinikum Frankfurt (Oder)
und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 26. Sitzung am 13.12.2001 gemäß §7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Klinikum Frankfurt (Oder) zu.

Der Werkleitung wird für die Zeit
vom 01.01.2000 bis 31.12.2000
die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 3.021.017,87 DM ermittelt. Dieser Gewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2000 liegt zur Einsichtnahme
vom 03.06.2002 bis 07.06.2002
in der Beteiligungssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 24.04.2002

Ploß Pohl
Vorsitzender der Stadt- Oberbürgermeister
verordnetenversammlung

BEKANNTMACHUNG

**des geprüften Jahresabschlusses 2000
des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder)
und Erteilung der Entlastung für die Werkleitung**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte auf der 26. Sitzung am 13.12.2001 gemäß §7 Nr. 4 i.V. m. §27 Abs. 1 EigV dem geprüften Jahresabschluss 2000 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten Frankfurt (Oder) zu.

Der Werkleitung wird für die Zeit vom 01.01.2000 bis 31.12.2000 die Entlastung erteilt.

Als Jahresergebnis wurde ein Gewinn in Höhe von 65.151,12 DM ermittelt. Dieser Gewinn ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2000 liegt zur Einsichtnahme

vom 03.06.2002 bis 07.06.2002

in der participationssteuerung im Rathaus, Marktplatz 1, Raum 328 aus.

Frankfurt (Oder), 24.04.2002

Ploß
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Pohl
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Nachtrag zum Wirtschaftsplan Eigenbetrieb
Kindertagesstätten Frankfurt (Oder)
der Stadt Frankfurt (Oder)**

1. Nachtrag zu der Zusammenstellung nach §15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2001

Aufgrund des §7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit §95 Abs. 3 der Gemeindeverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 27.09.2001 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2001 festgestellt:

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1.1. im Erfolgsplan	DM	DM	DM	DM
die Erträge	o 379.900,00	22.112.000,00	21.732.100,00	
die Aufwendungen	o 1.528.100,00	27.569.400,00	26.041.300,00	
der Jahresgewinn	o o	o	o	
der Jahresverlust	o 1.148.200,00	5.457.400,00	4.309.200,00	
1.2 im Vermögensplan				
die Einnahmen	o 1.148.200,00	5.846.400,00	4.698.200,00	
die Ausgaben	o 1.148.200,00	5.846.400,00	4.698.200,00	

Es werden neu festgesetzt: **unverändert**

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite
von bishero..... DM aufo..... DM

- 2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von bishero..... DM aufo.....DM
- 2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite von bishero..... DM aufo..... DM
- 2.4 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden) von bishero..... DM aufo..... DM

Frankfurt (Oder), 30.04.02

Ploß
Vorsitzender
der STVV

Pohl
Oberbürgermeister

UMLEGUNGSVERFAHREN ETTC - SÜD

gemäß §§45 ff. Baugesetzbuch(BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137)

Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/1/01 gemäß §71 Abs. 1 BauGB

Die Vorwegnahme der Entscheidung Nr. ettc/76/1/01 für das Umlegungsverfahren ETTC - SÜD ist am 29. April 2002 unanfechtbar geworden. Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß §72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Vorwegnahme der Entscheidung kann, insbesondere bis zur Berichtigung des Grundbuches, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) beim Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt(Oder), Wildenbruchstraße 11, 15230 Frankfurt (Oder), von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Unanfechtbarkeit wird hiermit bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Frankfurt (Oder) unter folgender Anschrift einzulegen:

Stadt Frankfurt (Oder)
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses
beim Kataster- und Vermessungsamt
Wildenbruchstraßen
15230 Frankfurt (Oder)

Frankfurt (Oder), den 30. April 2002

Müller
stellv. Vorsitzender
des Umlegungsausschusses

Siegel

BEKANNTMACHUNG**Allgemeinverfügung zur Bestimmung
des Fahrwegs nach GGVSE**

Auf Grund des §7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE) vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3529) wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in §7 Abs. 1 GGVSE genannten Güter für das Gebiet der **Stadt Frankfurt (Oder)** wie folgt bestimmt:

1. Bezeichnung des Fahrwegs**1.1 Allgemeines**

Autobahnen gehören zum Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg.

Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 1.2 zum Positivnetz gehörigen Straßen und soweit erforderlich aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 1.4 zusammen.

Die unter Punkt 1.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden.

Sofern Straßen des Negativnetzes dennoch befahren werden müssen, ist bei der Stadt Frankfurt (O), Amt für Öffentliche Ordnung rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

1.2 Positivnetz

Zum Positivnetz gehören:

- Autobahnen (§7 Abs. 2 GGVSE)
- Bundesstraßen
- Gefahrgut-Straßen-Grundnetz,

sofern diese Strecken nicht zum Negativnetz gehören.

Die im einzelnen zum Positivnetz gehörenden Straßen sind in Anlage I namentlich genannt und in der Straßenkarte (Anlage II) hervorgehoben.

1.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

- Straßen, die gemäß §41 Abs. 2 Nr. 6 StVO mit den Verbotsschildern 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung) gekennzeichnet sind folgende Straßen:

1. **Rosa-Luxemburg-Straße**
empfohlene Umfahrung: Kieler Straße - Gopelstraße - Berliner Straße
2. **Beckmannstraße - Lennestraße**
von Sophienstraße bis Seelower Kehre
empfohlene Umfahrung: Goepelstraße - Kieler Straße
3. **Buschmühlenweg - Lindenstraße (in Lossow)**
bis Burgwallstraße
empfohlene Umfahrung: Eisenhüttenstädter Chaussee (B112) - Am Golzhorn - H.-Hildebrand-Straße - Leipziger Straße - Heilbronner Straße

4. Waldstraße (Rosengarten)

empfohlene Umfahrung: Kopernikusstraße - Nuhnenstraße - Fürstenwalder Poststraße

5. Tunnel Bahnhofstraße - Dresdner Straße**6. Tunnel Große Müllroser Straße****7. Ferdinandstraße****8. Güldendorfer Straße** von Birkenallee bis Carthausplatz**9. Seestraße**

von Buschmühlenweg bis Güldendorfer Straße

10. Tankenweg**1.4 sonstige geeignete Straßen**

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- oder Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei sind örtliche Gegebenheiten entsprechend einem erhöhten Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demgemäß können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbauzustand oder starken Gefällstrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden.

Gleiches gilt für Straßen mit stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß §42 Abs. 7 StVO mit dem Hinweiszeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zu geordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- oder Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, eine Einzelfahrwegbestimmung zu beantragen.

2. Benutzung des Fahrwegs**2.1 Allgemeines**

Bei der Benutzung des Fahrweges hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, daß eine Gefährdung anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere §2 Abs. 3a StVO zu beachten.

2.2 Autobahnen

Die in §7 Abs. 1 GGVSE genannten gefährlichen Güter sind gemäß §7 Abs. 2 GGVSE auf Autobahnen zu befördern.

Grundsätzlich ist die Autobahn auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

2.3 Fahrweg innerhalb von Frankfurt (Oder)

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen ist grundsätzlich das Gefahrgut-Straßen-Grundnetz (Punkt 1.2) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen. Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an diesen Straßen, werden die Ziele über sonstige geeignete Straßen auf dem kürzesten Weg angefahren. Für die Weiterfahrt gilt entsprechendes.

Beim Durchgangsverkehr muß die Fahrt, soweit ein Umfahren der geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den rang-

höchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

2.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach §2 Abs. 3a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

2.5 Zeitfahrverbot

Die Beförderung gefährlicher Güter ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Stadtgebiet verboten.

Das Zeitfahrverbot gilt nicht auf Autobahnen. Zu beachten sind jedoch das Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen gemäß §30 Abs. 3 StVO und an Samstagen gemäß §1 der Ferienseiteverordnung.

3. Mitführungspflicht

Die Allgemeinverfügung einschließlich der Anlagen oder eine Einzelfahrwegbestimmung hat der Fahrzeugführer während der Fahrt mitzuführen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

4. Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen für den Gefahrguttransport sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

5. Übergangsregelungen an der Landesgrenze

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang das Positivnetz zu nutzen. Dabei ist vor Passieren der Grenze bereits darauf zu achten, daß nur Übergänge benutzt werden, an denen unmittelbar das Positivnetz anschließt.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Sie tritt am **01. Mai 2002** in Kraft und gilt längstens bis zum **30. April 2005**.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs nach GGVS für das Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) vom 01. Juli 1999 außer Kraft gesetzt.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Amt für Öffentliche Ordnung, 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38, Widerspruch erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten des Widerspruchsführers versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet.

in Vertretung
Ewert

ANLAGE I

Folgende Straßen gehören im Stadtkreis Frankfurt (Oder) zum Positivnetz:

Autobahn:	A 12	(Berlin - Frankfurt (Oder))
Bundesstraßen:	B 5	(Frankfurt (Oder) - Müncheberg)
	B 87	(Frankfurt (Oder) - Leipzig)
	B 112/B112n	(Guben - Frankfurt (Oder) - Manschnow)

Gefahrgut-Straßen-Grundnetz:

- Am Golzhorn
- Am Klingetal
- Am Park
- Am Schlachthof
- Am Winterhafen
- An den Seefichten
- August - Bebel - Straße
- Baumschulenweg
- Berliner Chaussee
- Birkenallee
- Birnbaumsmühle
- Damaschkeweg
- Dörmerstraße
- Dorfstraße (Ortsteil Markendorf)
- Ernst-Thälmann-Straße
- Fürstenwalder Poststraße
- Fürstenwalder Straße
- Georg-Richter-Straße
- Goepelstraße
- Goethestraße
- Gronenfelder Weg (von Berliner Chaussee bis Birnbaumsmühle)
- Grubenstraße
- Hafenstraße
- Heilbronner Straße
- Heinrich-Hildebrand-Straße (nur die B 87)
- Herbert-Jensch-Straße
- Karl-Liebkecht-Straße
- Kieler Straße
- Knappenweg
- Kopernikusstraße
- Lebuser Chaussee
- Lehmgasse
- Leipziger Straße
- Lindenstraße (von Karl-Marx-Straße bis Am Park)
- Lillihof
- Logenstraße
- Markendorfer Straße
- Meurerstraße
- Müllroser Chaussee

Nuhnenstraße
 Potsdamer Straße
 Puschkinstraße
 Rathenaustraße
 Robert-Havemann-Straße
 Schiefer Born
 Schubertstraße (von An den Seefichten bis Knappenweg)
 Walter-Korsing-Straße (von Am Park bis Lehmgasse)
 Weinbergweg
 Wildbahn

BEKANNTMACHUNG

Bundestagswahl am 22.09.2002
hier: Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen
in der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß §9 Abs. 4 Bundeswahlgesetz sind die Gemeindebehörden befugt, personenbezogene Daten von Wahlberechtigten zum Zweck ihrer Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen zu erheben und zu verarbeiten.

Zu diesem Zweck dürfen personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

Der Betroffene ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.

Im Einzelnen dürfen folgende Daten erhoben und verarbeitet werden:

1. Name, Vorname
2. Geburtsdatum
1. Anschrift
2. Telefonnummern
3. Zahl der Berufungen zu einem Mitglied der Wahlvorstände sowie die jeweils ausgeübte Funktion

Die wahlberechtigten Personen haben das Recht, der Speicherung ihrer vorgenannten Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlbehörde (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Rathaus, Zimmer 318, Tel.: 552-3270) zu erklären.

Tarlach
 Kreiswahlleiter

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 05.04.2002

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
68/01	22.10.2001	Boxer-Mischling, männlich, schwarz/braun
74/01	25.11.2001	American Staffordshire Terrier, männlich *
82/01	18.12.2001	DSH-Collie, männlich
86/01	25.12.2001	Rottweiler-Mischling, männlich *
03/02	08.01.2002	Mischling, männlich, klein, schwarz
08/02	27.01.2002	Mischling, männlich, groß, braun-schwarz
13/02	25.02.2002	Mischling, männlich, groß, braun/weiß
14/02	02.03.2002	DSH-Mischling, männlich
15/02	06.03.2002	Mischling, männlich, klein, braun
20/02	14.03.2002	Teckel-Mischling, männlich, schwarz
21/02	14.03.2002	Mischling, weiblich, gestromt
22/02	18.03.2002	American-Staffordshire Terrier – Mischling *
23/02	18.03.2002	DSH-Mischling, weiblich

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
 Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Freitag 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
II0	14.12.2001	Ziege
III	14.12.2001	Ziege

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die einen der aufgeführten Hunde erwerben möchten, werden gebeten, sich an den Pferdehof & Tierpark in Brieskow-Finkenheerd, Gartenbau 1 zu wenden.

Öffnungszeiten auf Anfrage, Telefon-Nr.: (03 36 09) 3 75 07

Hinweis: Die Vermittlung von den mit * gekennzeichneten Hunden ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus der Liste der Fundtiere vom 10.05.2002

Lfd. Nr.	Funddatum	Fundtier
74/01	25.11.2001	American Staffordshire Terrier, männlich *
86/01	25.12.2001	Rottweiler-Mischling, männlich *
08/02	27.01.2002	Mischling, männlich, groß, braun-schwarz
13/02	25.02.2002	Mischling, männlich, groß, braun/weiß
14/02	02.03.2002	DSH-Mischling, männlich
15/02	06.03.2002	Mischling, männlich, klein, braun
22/02	18.03.2002	American-Staffordshire Terrier – Mischling *
27/02	08.04.2002	DSH-Mischling, männlich
28/02	10.04.2002	Foxterrier, weiblich, schwarz/weiß
29/02	14.04.2002	Teckel-Spitz-Mischling, männlich, schwarz
30/02	16.04.2002	DSH-Mischling, männlich
32/02	18.04.2002	DSH-Mischling, weiblich, schwarz/braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Telefon-Nr.: (03 35) 54 71 50

Hinweis: Die Vermittlung der mit * gekennzeichneten Tiere ist nur mit Zustimmung des Amtes für Öffentliche Ordnung Frankfurt (Oder) möglich.

Wilczynski

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Ankündigung von Vermessungsarbeiten

Das Vermessungsbüro ÖbVI Karin Riemer wird in der Gemeinde Frankfurt (Oder), Gemarkung Frankfurt (Oder), Ortsteil Gülden-dorf, Flur 107 Vermessungsarbeiten durchführen.

Gemäß §12 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg (VermLiegG) ist das Liegenschaftskataster zu ergänzen oder zu erneuern, wenn es den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft an ein öffentliches raumbezogenes Basisinformationssystem nicht genügt.

Zur Vervollständigung und Erfassung der Gebäudeinformationen wurde ich, ÖbVI Karin Riemer, Fellertstraße 80 in 15890 Eisenhüttenstadt vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder) beauftragt im Zeitraum vom 12. Juni bis 15. September 2002 die vor 1990 errichteten, und bisher nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude aufzumessen.

Die Mitarbeiter unseres Vermessungsbüros sind berechtigt, Grundstücke zur Erfüllung dieses Auftrages zu betreten (siehe unterstehenden Gesetzesauszug). Über den genauen Vermessungstermin werden Sie durch unser Vermessungsbüro gesondert informiert. Die Vermessungsarbeiten sind für die Grundstückseigentümer kostenfrei! Im Interesse dieser wichtigen Angelegenheit wird um Unterstützung durch die Grundstückseigentümer bei diesen Vermessungsarbeiten gebeten.

Gleichzeitig möchten wir alle Eigentümer von einmessungspflichtigen Gebäuden an die gesetzliche Einmessungspflicht nach §15 Abs. 2 VermLiegG erinnern. Im Zuge der oben genannten Vermessungsarbeiten könnte unser Vermessungsbüro einmessungspflichtige Gebäude mit einmessen.

Eisenhüttenstadt den 15. Mai 2002

ÖbVI Karin Riemer

Siegel

ZU IHRER INFORMATION: Auszug aus dem Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2)

§4 Betreten von Grundstücken und baulichen Anlagen

(1) Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne dieses Gesetzes durchführen, sind berechtigt, bei Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Sie können Personen, die an der Vermessung oder Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, Grundstücke oder bauliche Anlagen zu betreten oder zu befahren, soll den Eigentümern oder Besitzern vorher

mitgeteilt werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Interessen der Betroffenen, die Sicherheit der Ausführenden, den mit der Mitteilung verbundenen Aufwand und den zügigen Ablauf der örtlichen Arbeiten zweckmäßig erscheint.

§15 Pflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten

(2) Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

KRAFTLOSERKLÄRUNG VON SPARKASSENBÜCHERN

Der Vorstand der Sparkasse Frankfurt hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 64 810 647
BLZ: 170 524 72

Frankfurt (Oder), den 14. Mai 2002

Sparkasse Frankfurt

KLEIST FORUM FRANKFURT

SPIELPLAN JUNI 2002

Sa., 01.06.

19.30 Uhr

Die Blume von Hawaii

Revue-Operette von Paul Abraham/Staatstheater Cottbus

Saal 18,- / 12,- / 15,- / 9,-

Sa., 08.06.

19.30 Uhr

Le nozze di Figaro (in italienischer Sprache)

Opera buffa von W.A. Mozart / Hans Otto Theater Potsdam

Saal 18,- / 12,- / 15,- / 9,-

So., 09.06.

15.00 Uhr

Le nozze di Figaro (in italienischer Sprache)

Opera buffa von W.A. Mozart / Hans Otto Theater Potsdam

Saal 18,- / 12,- / 15,- / 9,-

Di., 11.06.

10.00 Uhr

Sechse kommen durch die ganz Welt

Nach den Gebrüder Grimm /

ab 6 Jahre / Neue Bühne Senftenberg

Saal 8,- / 4,- (Gruppen 3,-)

Eröffnung Seniorentheatertage

15.00 Uhr

Die Renovierung

Seniorentheater Spätlese Mülheim

Studio 8,- / 4,- (Gruppen 3,-)

Mi., 12.06.

15.00 Uhr – Seniorentheatertage

Blauer Büffel

Theater der Erfahrungen Berlin "Die grauen Zellen"

Studio 8,- / 4,- (Gruppen 3,-)

Do., 13.06.

15.00 Uhr – Seniorentheatertage-

Herz, Schmerz und dies und das

Seniorentheater Spätlese Frankfurt (Oder)

Studio 8,- / 4,- (Gruppen 3,-)

19.30 Uhr

Tango z Lady M.

Polski Teatr Tanca, Poznan

Saal 15,- / 9,- / 13,- / 7,-

Fr 14.06.

ab 11.00 Uhr

Buchpremiere "Dramatik aus Polen"

11.30 Uhr

NIEOBCNY – ABWESEND

Schauspiel von Krystyna Choloniewska / Teatr Animacji Poznan

13.30 Uhr

Gesprächsrunde mit den Buchautoren

Collegium Polonicum, Slubice 8,- / 4,- (Gruppen 3,-)

Veranstaltungsort: Collegium Polonicum, Slubice

Sa., 15.06.

19.30 Uhr - zum letzten Mal -

Hexen und Teufel

Grusical-Theaterspaß mit Ila Schöppe und Diether Jäger

Hinterbühne 11,- / 7,- (Gruppen 4.)

Di., 18.06.

Ab 15.00 Uhr

Theatertage für Kinder und Jugendliche der Stadt Frankfurt (Oder)

Theater im Schuppen e.V. mit freundlicher Unterstützung von Kulturbüro und Kleist Forum

Studio – Eintritt frei –

Mi., 19.06.

19.00 Uhr

One World, One Groove

"The Shrine" spielen mit Frankfurter Jugendlichen Afrobeat

Konzert veranstaltet von RAA Frankfurt in Kooperation mit dem British Council

Saal 5,- / 2,50 (keine weiteren Ermäßigungen)

Do., 20.06.

19.30 Uhr

Biedermann und die Brandstifter

Schauspiel von Max Frisch / Brandenburger Theater

Saal 15,- / 9,- / 13,- / 7,-

Fr., 21.06.

19.30 Uhr

zum 4. Todestag von Gerhard Gundermann

Und immer wieder wächst das Gras –

Lieder und Leben des Gerhard Gundermann

Konzert mit der Randgruppencombo/ LIT Tübingen

Saal 15,- / 9,- / 13,- / 7,-

Mi., 26.06.

9.00 Uhr

Das rote Krokodil mit dem blauen Zahn

Kinderprogramm mit dem TheaterCircus FANTADU

Saal 5,- / 2,50 (keine weiteren Ermäßigungen)

12. KLEIST-FESTTAGE

VOM 28. JUNI BIS 7. JULI 2002

Fr., 28.06.

18.00 Uhr

Ausstellungseröffnung, Manfred Zoller: "Marionette Mensch"

Foyer – Eintritt frei –

19.00 Uhr

Eröffnung der Kleist-Festtage

durch den Botschafter der Republik Frankreich in Deutschland, Claude Martin

Verleihung des "Kleist-Förderpreises für junge Dramatiker 2002" Laudatio: Tim Staffel

Saal – Eintritt frei –

20.00 Uhr
Mathieu Carrière: "Über das Marionettentheater" / "Le paradis verrouillé - Sur le théâtre des marionettes"
 von Heinrich von Kleist / Theatre National du Strasbourg / in französischer Sprache
 Saal 15,- / 9,- / 13,- / 7,-

22.30 Uhr
Nachtmahl für Künstler und Gäste
 Foyer 3,50

Sa., 29. 06.
 11-14.00 Uhr
Uralsky All Stars – Jazz- Frühschoppen
 Gemeinschaftsveranstaltung von Sparkasse Frankfurt und Kleist Forum
 Open air vor dem Kleist Forum – Eintritt frei –

20.00 Uhr
Trutz – Schauspiel von Katharina Schlender (Kleist- Förderpreis 2001)
 Städtische Bühnen Krefeld - Mönchengladbach
 Studiobühne 11,- / 7,-

22.30 Uhr
Nachtmahl für Künstler und Gäste mit den Uralsky All Stars
 Foyer 3,50

So., 30.06.
 20.00 Uhr
CURUMI
 Compagnie Image Aiguë / Inszenierung: Christiane Véricel
 Für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene
 Saal 11,- / 7,-

21.30 Uhr
Nachtmahl für Künstler und Gäste
 Foyer 3,50

VORSCHAU JULI 2002

Mo., 01.07.
"Penthesilea" – Frankfurter Schüler spielen Kleist

Di., 02.07.
"... dass mir auf Erden nicht zu helfen war" - die lange KleistNacht
 "Prinz von Homburg" / "Kätzchen von Heilbronn" / "Penthesilea" / "Familie Schroffenstein" / Hochschule für Schauspielkunst Berlin

Mi., 03.07.
ZONE / KLEIST – Schlachtfeld der Lüste / Vereinigtes Gummitier-Ensemble

Do., 04. + Sa., 06.07.
Anthrop Modulo (I) - Systéme Castafiore

Fr., 05.07.
Amphitryon
 Heinrich von Kleist / Deutsches Schauspielhaus Hamburg

SOMMERTHEATER

Kleist Forum Frankfurt präsentiert:
 Open-Air-Spektakel 2002 in Frankfurt an der Oder
IT WORKS von O. Bukowski
 Das Open-Air-Spektakel 2002 in Frankfurt an der Oder! theater 89 spielt IT WORKS! von Oliver Bukowski.
 Nach einem Filmdrehbuch bearbeitet von Hans-Joachim Frank
 Schauplatz: Allkauf-Gelände Seefichten in Frankfurt an der Oder.
 Handlung: Die utopische Allianz zwischen Kapital und Arbeit - ehemaliger Unternehmer verliebt sich in ehemalige LPG-Vorsitzende.
 Mitwirkende: Insgesamt 100 Darsteller - Profis und Amateure, Vereine und Unternehmen - sowie Fahrzeuge, schweres Gerät und ein Flugzeug.

Musik Jörg Huke
 Regie Hans-Joachim Frank
 Bühne und Kostüme Anne-Kathrin Hendel
 Dramaturgie Jörg Mihan

Schirmherr: Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) Martin Patzelt

Premiere 11. Juli, 21 Uhr
 auf dem Allkauf-Gelände Seefichten in Frankfurt (Oder),
außerdem 12. und 13., 19. und 20., sowie 26., 27 und 28. Juli 2002, jeweils 21 Uhr

Kartenvorverkauf: Kleist Forum Frankfurt, 0335 - 40 10 120, ticket@kleistforum.de

TICKETS

Kasse Kleist Forum:
 Tel.: (0335) 4010-120, Fax: (0335) 4010-145,
 e-mail: ticket@kleistforum.de

Telefonische Reservierung & Information:
 Di-Fr: 9-18; Sa: 10-13 Uhr

Verkauf:
 Di-Fr: 12-18; Sa: 10-13 Uhr und jeweils eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Reservierte Karten sind innerhalb von 10 Tagen ab Reservierungsdatum abzuholen, danach erlischt der Anspruch.

Tourist-Information:
 Tel.: (0335) 325216, Mo-Fr: 10-18; Sa: 10-12.30 Uhr

Kasse Konzerthalle:
 Tel.: (0335) 6659020, Di und Do: 12-18Uhr

Anzeige FDV

• • • •
Volkshochschule
 Frankfurt (Oder)

Weinbergweg 32
 15236 Frankfurt (Oder)

Tel. 0335 / 54 20 25
 Fax: 0335 / 500 800 20
 Mail : buero@vhs-frankfurt-oder.de
 Home : www.vhs-frankfurt-oder.de

Bildungsfreistellungskurs
Word & Excel - ein starkes Team

Aufbaukurs zu weitergehenden Themen von Word und Excel:
 Formatierungspraxis, Nummerierungen, Aufzählungen, Arbeit mit Tabellen
 Verknüpfen von Zellen, Verweise;
 Handhabung von Arbeitsmappen, Rechnen mit Formeln und Funktionen etc.

Dauer: 08.07. - 12.07.2002,
 Tag / Zeit: Mo-Fr, 8:30 - 15:30 Uhr
 Entgelt: 93,- €, erm. 66,- / 48,- €
 zuz. Material

Bildungsfreistellungskurs
Business English for Beginners

Für Teilnehmer mit geringen Vorkenntnissen: traditionelle Gesprächsformen unter Geschäftsleuten, Telefonieren, Vorstellen der Arbeit/Firma; moderne Kommunikationsformen wie E-Mail und Internet; Training von Grammatik, Wortschatz und sprachlicher Gewandtheit

Dauer: 08.07. - 12.07.2002,
 Tag / Zeit: Mo-Fr, 8:30 - 13:45 Uhr
 Entgelt: 70,50 €, erm. 50,50/37,- €

Multi Media ist **Belebend**

- **Strukturierte Netzwerke**
- **Computersysteme**
- **Systemsoftware**
- **Druckerzeugnisse**
- **Werbeanlagen**
- **Werbestrategien**
- **Internetseitengestaltung**
- **Multimedia Präsentationen**
- **Scanservice**
- **Belichtungsservice**
- **Reparaturservice**



Qualität ist eines
unserer
Grundprinzipien



Multi Media
Frankfurt (Oder) GmbH
Friedrich-Ebert-Str. 20
15234 Frankfurt (Oder)

Tel.: (03 35) 555 49 - 0
Fax: (03 35) 555 49 - 32
email: mmf@multimedia-ffo.de
www.multimedia-ffo.de